

Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts

(Stand: April 2017)

I. Aufbau und Form

Die Hausarbeit **besteht aus**: Titelblatt, Aufgabentext (evtl. Kopie für den persönlichen Gebrauch anfertigen), Gliederung, Literaturverzeichnis, Bearbeitung der Aufgabe (Gutachten) und Unterschrift. Üblicherweise kein Abkürzungsverzeichnis.

Die Arbeit darf den im Aufgabentext angegebenen **Umfang** nicht überschreiten. Soweit andere Angaben fehlen, bezieht sich der Umfang auf den reinen Bearbeitungstext (einschl. der Fußnoten) bei üblicher Schriftgröße, Buchstabendichte und üblichem Zeilenabstand von 1 1/2. In der möglichst computergeschriebenen Arbeit müssen die Blätter durchnummeriert (am Besten mit arabischen Zahlen nur für den Bearbeitungstext) und geheftet und nur einseitig beschrieben werden. Es ist DIN A4-Papier zu verwenden. Bei der Beschreibung der Blätter ist ein Drittel Rand (auf der linken Seite) einzuhalten.

Zum **Titelblatt (oder Deckblatt)**: Es enthält die Bezeichnung des Kurses, des Dozenten und des Semesters, in dem der Kurs stattfindet. Ferner sind die persönlichen Daten des Verfassers (Vor- und Zuname, Anschrift) bzw. die Matrikelnummer anzugeben. Schließlich erfolgt ein Hinweis auf die Art der Aufgabe, also (z.B. 1.) Hausarbeit oder Referat.

Zur **Gliederung**: Sie soll die Prüfungspunkte nur skizzieren (ein bis zwei Seiten). Die Gliederung ist keine Lösungsskizze oder gar Kurzfassung der Hausarbeit, sondern soll nur einen Überblick geben. Zu den Gliederungspunkten sind die Seitenzahlen anzuführen. Bewährt hat sich die Gliederung nach dem Schema: A. I. 1. a), ggf. mit Bildung von mehreren Handlungsabschnitten. Eine zu starke Zergliederung sollte vermieden werden. Notfalls kann noch weiter untergliedert werden: aa) usw. Jedem Gliederungspunkt muss ein auf gleicher Ebene stehender Punkt folgen (wer "A" gliedert, muss auch "B" gliedern, usw.). Es sind möglichst kurze, neutrale Überschriften zu wählen, welche das Ergebnis der Arbeit nicht vorwegnehmen; Fragen und ganze Sätze sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zum **Abkürzungsverzeichnis**: In Übungshausarbeiten ist ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich, soweit die üblichen Abkürzungen verwendet werden. Diese sind zusammengestellt bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. Berlin/New York 2015. Die meisten Abkürzungen lassen sich auch aus den üblichen Lehrbüchern und Kommentaren ermitteln. Keine "künstlichen" Abkürzungen verwenden, die den Lesefluss hemmen (RW = Rechtswidrigkeit, Tbm = Tatbestandsmerkmal, KV = Körperverletzung u.ä.).

II. Literaturverzeichnis

1. In jeder rechtswissenschaftlichen Hausarbeit ist die einschlägige Fachliteratur auszuwerten. Das der Arbeit vorangestellte Literaturverzeichnis hat die *gesamte* vom Verfasser *in den Fußnoten zitierte* Literatur, aber auch *nur diese*, zu umfassen. Insofern müssen sich Literaturverzeichnis und Fußnoten entsprechen. Es darf weder im Literaturverzeichnis Literatur erscheinen, die in den Fußnoten nicht zitiert ist, noch dürfen die Fußnoten Literatur enthalten, die im Literaturverzeichnis fehlt. Als nicht zitierfähig gelten allerdings Repetitorien und Skripten (z.B. Alpmann-Schmidt), wohl aber Ausbildungsliteratur wie etwa der Studienkommentar von Joecks. Das Literaturverzeichnis soll nicht die "Belesenheit" des Autors, sondern nur die tatsächlich verwertete Literatur widerspiegeln. Ferner dient es dazu, den Fußnotenapparat zu entlasten. Beim Fotokopieren hilft es sehr, gleich die bibliographischen Angaben festzuhalten (dazu *Zuck*, JuS 1990, 910).

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Einteilungen in besondere Kategorien (Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Monographien) empfehlen sich nicht. Großkommentare (Leipziger Kommentar, Münchener Kommentar, Nomos Kommentar, Systematischer Kommentar) werden nach diesen Bezeichnungen und nicht nach ihren Herausgebern oder Verfassern eingeordnet. Die zitierte Rechtsprechung, d.h. Entscheidungen und Entscheidungssammlungen (z.B. RGSt, BGHSt, OLGSt) erscheinen im Literaturverzeichnis nicht. Die Rechtsprechung steht allein in den Fußnoten. Ebenso ist es verfehlt, in mehr oder weniger abstrakter Weise, ob mit oder ohne Seitenangabe, Zeitschriften und Fundstellen aus ihnen ins Literaturverzeichnis aufzunehmen. Also nicht: *Rengier*, JuS 2010, 281 (richtig unten II.6.); ZStW 111 (1999), 65 (richtig unten II.7.); NJW I/2000, 1006; NJW II/1999; NStZ 1998; JZ 1996; usw.

3. Das Literaturverzeichnis enthält bei **Büchern** folgende Angaben: Name und Vorname des Autors, Titel des Werks, etwaige Auflage, Erscheinungsort und -jahr, zusätzlich evtl. die abgekürzte Zitierweise, z.B.

<i>Rengier</i> , Rudolf	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Auflage (auch: Aufl.), München 2016 (zit.: <i>Rengier</i> , AT)
<i>Rengier</i> , Rudolf (oder: <i>ders.</i>)	Strafrecht, Besonderer Teil I, 19. Auflage, München 2017 (zit.: <i>Rengier</i> , BT I)
<i>Rengier</i> , Rudolf (oder: <i>ders.</i>)	Strafrecht, Besonderer Teil II, 18. Auflage, München 2017 (zit.: <i>Rengier</i> , BT II)
<i>Roxin</i> , Claus	Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Auflage, Berlin/New York 2015 (zit.: <i>Roxin</i> , Täterschaft)

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Eigennamen, die kursiv gesetzt werden sollten, richtig wiedergegeben werden (*Jescheck* und nicht *Jeschek*; *Rengier* und nicht *Regnier*; *Roxin*, *Claus* und nicht *Klaus*). Titel und Beruf des Verfassers (z.B. Prof., Wiss. Assistent oder Dr.) sind – mit Ausnahme von Adelstiteln, die dem Namen nachgestellt werden – ebenso fortzulassen wie Angaben zum Tätigkeits- und Wohnort. Bei vielen *Erscheinungsorten* eines Buches kann man sich auf einen Ort beschränken (z.B. Köln usw.). Den Ort kann man jedenfalls bei Hausarbeiten auch weglassen.

4. Hat ein Werk **mehrere Verfasser**, so sind alle aufzulisten und die Namen mittels Schrägstrichs (zur Unterscheidung von Doppelnamen: kein Bindestrich) voneinander zu trennen:

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Auflage, Heidelberg 2016

5. Sofern ein Werk (z.B. Lehrbuch, Kommentar) **mehrere Bände** umfasst, von denen nicht alle für Zitate verwendet werden, erwähnt man im Literaturverzeichnis nur den zitierten Band:

Rengier, Rudolf Strafrecht, Besonderer Teil II, 18. Auflage, München 2017 (zit.: *Rengier*, BT II)

6. Auch in den Fußnoten verwertete **Aufsätze** (z.B. aus Zeitschriften) müssen in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Dabei sind hinter dem Titel des Aufsatzes die betreffende Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, der Jahrgang und die Anfangsseite des Aufsatzes anzugeben:

Rengier, Rudolf Täterschaft und Teilnahme – Unverändert aktuelle Streitpunkte, JuS 2010, 281

7. Manche Zeitschriften wie die ZStW werden sowohl nach Bänden als auch nach Jahrgängen gezählt. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird hier üblicherweise auch die Bandzahl angegeben:

Mitsch, Wolfgang Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), 65

8. Aufsätze, die **Festschriften** oder sonstigen **Sammelbänden** entnommen sind, müssen sowohl mit ihrem Titel als auch mit ihrer Fundstelle in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, z.B.:

Küper, Wilfried Überlegungen zum sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Fahrlässigkeitsdelikt, in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1987, S. 247 (zit.: *Küper*, Lackner-FS)

9. Auch **Urteilsanmerkungen** gehören ins Literaturverzeichnis. Sie können wie folgt aufgeführt werden:

Roxin, Claus Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12.8.1997, JZ 1998, 211

III. Die richtige Zitierweise in den Fußnoten

Da der Arbeit ein vollständiges Literaturverzeichnis mit allen erforderlichen Einzelangaben vorangestellt ist, können die Angaben in den Fußnoten auf das Nötigste beschränkt werden. Insbesondere sind Vornamen (Ausnahme: Verwechslungsgefahr), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Aufsatztitel entbehrlich. Da die Fußnoten zumindest als Kurzsätze anzusehen sind, sind sie konsequent mit Großbuchstaben zu beginnen und mit einem Punkt abzuschließen. Im Einzelnen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. **Kommentare** werden nach § und Randnummern (z.B. *Fischer*, § 22 Rn. 10; *Lackner/Kühl*, § 15 Rn. 3) bzw. Anmerkung (in heutigen Kommentaren aber nicht mehr üblich) zitiert. Bei Gemeinschaftskommentaren muss der jeweilige Bearbeiter der zitierten Kommentarstelle kenntlich gemacht werden, z.B.:

Eser in Schönke/Schröder (auch *S/S-Eser*, *Sch/Sch-Eser*), § 223 Rn. 7 (auch Rdnr., Rdn., Rdz., Rz., RdNr.); *Tiedemann* in LK (für Leipziger Kommentar) oder *LK-Tiedemann*, § 263 Rn. 6.

2. **Lehrbücher** hat man früher eher nach Seitenzahlen zitiert. Da sich aber die Seitenzahlen von Auflage zu Auflage ändern, verdient in der Regel die Zitierweise nach Kapitel/Paragraph und/oder Randnummer den Vorzug:

Eisele, BT I, Rn. 110; *Heinrich*, AT, Rn. 602 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, § 41 II 1 b; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, Rn. 257 f.; *Rengier*, AT, § 51 Rn. 11 ff.; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 30 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 342 ff. (dabei sind die Abkürzungen AT, AT I, BT, BT 1, BT II usw. "Kurztitel", die sich als abgekürzte Zitierweisen in den Fußnoten eingebürgert haben).

3. Bei **Monographien** genügen Name, Titel (bzw. Kurztitel) und Seitenangabe: *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte, S. 191 ff.; *Roxin*, Täterschaft, S. 300 f.

Die Angabe von (Kurz-)Titeln kann man auch auf den Fall der Verwechslungsgefahr beschränken (wenn das Literaturverzeichnis mehrere Werke desselben Autors enthält).

4. Bei **Aufsätzen** und **Urteilsanmerkungen** aus **Zeitschriften** wird in der Fußnote nur mit dem Namen des Verfassers, der üblichen Abkürzung der Zeitschrift, dem Jahrgang (gegebenenfalls mit Angabe des Bandes) und der Seite zitiert. Dabei muss auf jeden Fall die Seite genannt werden, auf die konkret Bezug genommen wird. Vielfach wird empfohlen, darüber hinaus auch die Anfangsseite zu zitieren:

Rengier, JuS 2010, 281, 285 oder JuS 2010, 281 (285) oder nur JuS 2010, 285; *Roxin*, JZ 1998, 211, 212 oder JZ 1998, 211 (212) oder nur JZ 1998, 212; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65, 94 ff. oder 65 (94 ff.) oder nur 94 ff.

Bei Aufsätzen aus **Festschriften** wird die Festschrift in Kurzform angeführt; im Übrigen ist bezüglich der Seitenzitate wie beschrieben zu verfahren:

Küper, Lackner-Festschrift (oder auch Lackner-FS), S. 247, 263 oder S. 247 (263) oder nur S. 263.

5. Bei Zitaten aus der **Rechtsprechung** sollten grundsätzlich die offiziellen Entscheidungssammlungen zitiert werden. Etwas anderes gilt, wenn die Entscheidung in der amtlichen Sammlung (noch) nicht oder nicht vollständig abgedruckt ist. Dann wird erforderlichenfalls auf die Zeitschriftenveröffentlichung zurückgegriffen. Oft sind Entscheidungen (nur) in Zeitschriften abgedruckt, oft in mehreren Zeitschriften. Hier genügt der Hinweis auf eine Zeitschrift. Beispiele:

BGHSt 53, 122; RGSt 61, 117; BGH NSTZ-RR 2008, 139; OLG Köln NJW 2002, 1059; BayObLG NSTZ 1997, 388; OLG Frankfurt StV 1988, 343.

Was die Angabe der Seitenzahlen anbelangt, so gilt auch hier, dass auf jeden Fall die konkret benötigte(n) Seite(n) zu zitieren ist (sind); vielfach wird darüber hinaus das Mitzitieren der Anfangsseite empfohlen (dazu schon oben 4.).

6. Auf die (abgekürzte) Zitierweise in den Fußnoten (Kurztitel) ist erforderlichenfalls schon im Literaturverzeichnis hinzuweisen, z.B. durch einen Klammerzusatz:

(zit.: *Rengier*, AT); (zit.: *Wessels/Hillenkamp*, BT 2); (zit.: *Rengier*, BT I); (zit.: *Roxin*, Täterschaft); (zit.: *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte); (zit.: *Küper*, Lackner-FS); (zit.: *LK-Bearbeiter*)

7. Erstreckt sich ein Zitat über *mehrere* Seiten oder Randnummern, so steht der Zusatz „ff.“ für mindestens weitere zwei „fortfolgende“ Seiten/Randnummern, also z.B. S. 167 ff. oder Rn. 13 ff. Bezieht sich das Zitat nur auf *eine* weitere „folgende“ Seite oder Randnummer, so lautet der Zusatz „f.“ und es heißt S. 167 f. bzw. Rn. 13 f.

IV. Weitere Hinweise

1. Was den **Umfang der auszuwertenden Literatur** anbelangt, so wird auf jeden Fall die Auswertung aller gängigen Lehrbücher und Kommentare erwartet, in denen man auch weiterführende Hinweise (insbesondere auf einschlägige Aufsätze) findet. Es genügt keinesfalls, sich mit der Auswertung nur eines Lehrbuches oder nur eines Kommentars zu begnügen. Die Durchsicht von Monographien wird in einer Anfängerhausarbeit nicht erwartet, kann im Übrigen auch an der Verfügbarkeit scheitern.

2. Bei allen Werken müssen möglichst die **neuesten Auflagen** verwendet werden. Selbstverständlich sind aber auch ältere Auflagen in der Regel benutzbar und überholt nur dann, wenn und soweit zwischendurch Vorschriften geändert wurden. Auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Zitate letztendlich der neuesten Auflage entnommen sind. Auch sollte man sich vergewissern, ob die neueste Auflage inhaltlich mit der früheren (noch) übereinstimmt. Autoren können ihre Meinungen ändern. Die Benutzung der neuesten Auflagen wird nicht immer gelingen; doch sei darauf hingewiesen, dass in den Bibliotheken meistens einzelne Exemplare der neuesten Auflagen entweder begrenzt ausleihbar oder angekettet sind.

3. Die **Zitate** gehören nicht in den laufenden Text, sondern **unten auf die jeweilige Seite** (engzeilig). Im Text werden sie durch hochgerückte arabische Zahlen kenntlich gemacht; dabei können die Fußnoten auf jeder Seite neu oder fortlaufend durchnummeriert werden.

Belege sind immer dann erforderlich, wenn fremde Standpunkte wiedergegeben und/oder fremde Gedanken übernommen werden. Übernahmen ohne Belege oder gar schlichtes Abschreiben fremder Gedanken sind unredlich und grundsätzlich als Täuschungsversuche zu werten. Lautet beispielsweise ein Satz: In der Literatur wird hier *vielfach* das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs abgelehnt, so muss dies durch *mehrere* Stimmen belegt werden; in geeigneten Fällen kann der Hinweis auf eine Stimme genügen, sofern diese Stimme weitere Belege bringt, was dann etwa durch den Zusatz kenntlich gemacht werden muss: "mit weiteren Nachweisen", abgekürzt m.w.N. Lautet ein anderer Satz: *Meier* kritisiert, dass die Rechtsprechung und ein großer Teil der Literatur einen wichtigen Aspekt übersehen, nämlich ..., dann sind hier drei Fußnoten erforderlich: eine für Meier, eine für die Auffassung der Rechtsprechung (evtl. Angabe mehrerer Entscheidungen) und eine für die Literaturmeinung (mehrere Zitate). Sparsamkeit mit Zitaten (z.B. insgesamt nur wenige Fußnoten oder mehr oder weniger regelmäßig in jeder Fußnote nur ein Beleg) ist oft ein Hinweis auf oberflächliches Arbeiten und sollte vermieden werden.

4. **Wörtliche Zitate** (in Anführungszeichen) sind nur selten angebracht und in Erwägung zu ziehen (charakteristische Formulierung; bei indirekter Rede ginge spezifischer Aussagegehalt verloren). Werden Ansichten und Argumente in **indirekter Rede** wiedergegeben, so achte man, da diesbezüglich viele Fehler gemacht werden, mit großer Sorgfalt auf den richtigen Gebrauch des Konjunktivs und seine konsequente Anwendung (!). Im Übrigen muss sich der Verfasser stets bemühen, alles mit eigenen Worten darzustellen.

5. Alle Literatur- und Rechtsprechungsangaben in den Fußnoten müssen vom Verfasser selbst überprüft werden. **Keine "Blindzitate"!** Fundstellen können sich nicht nur z.B. bei Neuauflagen ändern; leider sind auch Druckfehler und die Unzuverlässigkeit anderer keine Seltenheit. Nur wenn ein Werk, das zitiert werden soll, wirklich einmal nicht im Original überprüft werden kann, darf und muss man die Herkunft des Zitats wie folgt belegen: So N.N. ..., zitiert nach

6. Merkt der Verfasser, dass eine umstrittene Frage angesprochen ist, so ist es seine Aufgabe, die wichtigsten Argumente zusammenzutragen, zu erörtern und sich für eine der Ansichten zu entscheiden (letzteres nicht vergessen und auch begründen).

7. **Richtig gewichten:** Der Verfasser sollte seine Arbeit richtig gewichten (Gefühl für die Schwerpunkte der Arbeit entwickeln). Unproblematisches ist kurz abzuhandeln; insbesondere hier darf und sollte (auch) der Urteilsstil verwendet werden. Der Schwerpunkt der Bearbeitung ist auf die umstrittenen und für die Falllösung relevanten Probleme zu legen, also nicht auf Streitfragen, die für das Ergebnis keine Rolle spielen; es kommt somit darauf an, ob verschiedene Meinungen bei der zu bearbeitenden Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Von der herrschenden Meinung und/oder Rechtsprechung abweichende Ergebnisse sind keinesfalls irgendwie "schädlich"; entscheidend ist die Qualität der Begründungen.

8. **Stil:** Der Bearbeiter muss auf klare und logische Gedankenführung, exakte Subsumtion, guten Stil und eindeutige eigene Stellungnahmen/Ergebnisse achten. Dazu gehört eine sinnvolle Bildung von Absätzen, die die Arbeit gedanklich gliedern. Aufbau und Prüfungsschema ergeben sich aus der Darstellung und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Rechtschreibung, Trennung und Zeichensetzung (!) dürfen

nicht vernachlässigt werden (Duden!), ebenso wenig eine ansprechende optische Gestaltung. "Ich-Formulierungen" sind grundsätzlich genauso zu vermeiden wie die Formel "meines Erachtens" oder im Zweifel nur Unsicherheit verratende Ausdrücke wie "wohl", "offensichtlich", "zweifellos", "eindeutig", „nun“. Die fertig geschriebene Arbeit muss unbedingt mit großer Ruhe und Sorgfalt noch einmal, besser mehrmals insbesondere daraufhin durchgesehen und -gelesen werden, ob sie Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler enthält, ob sie sprachlich und stilistisch überzeugt und ob die äußere Form stimmt. Das geht erfahrungsgemäß mit Hilfe eines Ausdrucks besser als am Bildschirm. Sprachliche Vielfalt rundet die Darstellung ab; man achte z.B. auf vermeidbare Wortwiederholungen auch bei Worten wie „auch“, „also“ oder „ist“. Im Übrigen können schon frühere Ausdrücke mit entsprechenden Kontrollen sehr sinnvoll sein.

Als **Stilfibel** sehr zu empfehlen: *Wolf Schneider*, Deutsch fürs Leben, rororo. Empfehlenswert auch das Studium von *Hattenhauer*, Stilregeln für Juristen (http://www.uni-potsdam.de/u/ls_rechtsgeschichte/lehre/stilregeln.php). Zur (Schulung der) indirekten Rede nochmals oben IV.4 am Ende.

9. **Merke:** Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Die permanente sprachliche und stilistische Schulung verdient viel Aufmerksamkeit und scheint oft vernachlässigt zu werden. Von diesbezüglich fehlenden Rügen in korrigierten Klausuren und Hausarbeiten sollte man sich nicht blenden lassen; Sprachschulung kann eine Korrektur nicht leisten.

10. **Übungs- und Musterhausarbeiten**, die auch bezüglich der optischen Gestaltung Anregungen liefern, finden sich in den Ausbildungszeitschriften (JuS, Jura, JA; z.B. *Amelung/Boch*, JuS 2000, 261 ff.) und in Fallsammlungen, speziell insbesondere für Anfänger – in „Faksimile-Form“ – in *Schwind/Franke/Winter*, Übungen im Strafrecht für Anfänger, 5. Auflage 2000. Siehe ferner: *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 5. Aufl. 2014; *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 12. Aufl. 2016; *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 7. Auflage 2016; *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht für Anfänger, 3. Aufl. 2015.

Weitere Literaturhinweise:

Bode/Niehaus, Hausarbeit im Strafrecht, 2016

Dietrich, Die Formalien der juristischen Hausarbeit, Jura 1998, 142 ff.

Fahl, 10 Tipps zum Schreiben von (nicht nur) strafrechtlichen Klausuren und Hausarbeiten, JA 2008, 350 ff.

Garcia-Scholz, Die äußere Gestaltung juristischer Hausarbeiten, JA 2000, 956 ff.

Hopt, Jura 1992, 230 f. (Formalien einer Hausarbeit)

Jahn, Vom richtigen Umgang mit der Lehrbuchkriminalität, JA 2000, 852 ff.

Kohler-Gehrig, Die Literatursuche bei Haus-, Seminar- und Diplomarbeiten mit juristischen Fragestellungen, JA 2001, 845 ff.

Küper, Die Form des strafrechtlichen Gutachtens. Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Hausarbeiten, MDR 1978, 22 ff.

Petersen, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, Jura 2002, 105 ff.

Rengier, AT, § 11 Methodik der Fallbearbeitung

Scheffler, Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtshausarbeiten, Jura 1994, 549 ff.

Stiebig, Einführende Hinweise zur strafrechtlichen Klausurenteknik, Jura 2007, 908 ff.

Wagner, Hinweise zur Form juristischer Übungsarbeiten, JuS 1995, L 73 ff.
Wörten, Zur äußeren Gestalt und Form von Hausarbeiten - eine unendliche Geschichte?, JA-Übungsblätter 1993, 155 ff.
Zuck, Das Anfertigen von Übungsarbeiten - praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905 ff.

11. Die gemeinsame Diskussion von Problemen und das Streitgespräch sind sinnvoll und keineswegs verboten. Die Abfassung der schriftlichen Arbeit muss auf jeden Fall selbständig erfolgen, wenn man nicht die Nichtbewertung wegen zu starker Ähnlichkeiten riskieren will. Meinungen anderer, insbesondere (vermeintlich) "besserer" Mitstudierender sollten freilich nicht davon abhalten, den eigenen Verstand zu gebrauchen und ihm zu vertrauen. Man sollte ferner nicht glauben, Bewertung und Qualität der Arbeit hingen davon ab, ob man sich etwaigen bekannten Meinungen des Aufgabenstellers anschließt.

V. Sonstiges

Die vorstehenden Anregungen sind auf Übungs(haus)arbeiten zugeschnitten, gelten aber grundsätzlich ebenso für (Seminar-)Referate, Examenshausarbeiten und Dissertationen. Soweit man von den Vorschlägen abweichen will (und kann), muss man dies – worauf so oder so immer zu achten ist – konsequent und einheitlich tun. Im Übrigen: **Man studiere gute Vorbilder und lerne aus ihnen!**

Anregungen zur Verbesserung dieser Hinweise werden gerne entgegengenommen. Wem diese Hinweise nicht genügen, der findet weitere auch im Internet über Suchmaschinen.

E-mail: Rudolf.Rengier@uni-konstanz.de